

Gebührensatzung der Stadt Würzburg für die Bauschuttdeponie der Stadt Würzburg in der Gemarkung Himmelstadt, Landkreis Main-Spessart

Die Stadt Würzburg erlässt auf Grund Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, berichtigt GVBl. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 325), mit Beschluss des Stadtrates vom 09. Dezember 2004 folgende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Würzburg für die Bauschuttdeponie in der Gemarkung Himmelstadt, Landkreis Main-Spessart

Die Gebührensatzung für die Bauschuttdeponie der Stadt Würzburg in der Gemarkung Himmelstadt, Landkreis Main-Spessart, vom 17. Dezember 1992 (Bekanntmachung in der Main-Post und im Volksblatt Nr. 299 vom 29. Dezember 1992), geändert mit Beschluss des Stadtrates vom 15. Dezember 1994 (Bekanntmachung in der Main-Post und im Volksblatt Nr. 299 vom 29. Dezember 1994), zuletzt geändert mit Beschluss des Stadtrates vom 18. Oktober 2001 (Bekanntmachung in der Main-Post und im Volksblatt Nr. 282 vom 7. Dezember 2001) wird wie folgt geändert.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Würzburg erhebt für die Benutzung der Bauschuttdeponie in der Gemarkung Himmelstadt, Landkreis Main-Spessart, Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die Bauschuttdeponie benutzt.
2. Mehrere Personen, die aufgrund derselben Benutzung Gebührensschuldner sind, sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1. Die Gebühr bemisst sich nach dem Volumen der Abfälle.
2. Die Gebühr beträgt je angefangenem Kubikmeter 20,50 €.
3. Sondervereinbarungen sind zulässig.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht mit der Anlieferung.

Bei Barzahlung wird die Gebühr mit dem Entstehen, im übrigen 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, fällig.

2. Für regelmäßige Anlieferungen eines Gebührenschuldners können die fälligen Gebühren für bestimmte Zeitabschnitte in einem Gebührensammelbescheid festgesetzt werden.

§ 5 Säumnisfolgen

Für die Abmahnung rückständiger Gebühren wird eine Mahngebühr erhoben. Sie richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Kosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Würzburg (Kostensatzung) vom 08. Oktober 2001 in der jeweils gültigen Fassung und beträgt bei Beträgen
0,- € bis 499,99 € 5,- € 500,- € bis 2.499,99 € 12,50 € über 2.500,- € 20,- €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002, jedoch spätestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.